SITZUNGSVORLAGE

Referat:	Referat 2 - Sozialreferat	Datum:	18.08.2022
Referent/in:	Referatsleitung	AZ:	

Gremium	**Termin**	**Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus**
Sozialausschuss	27.09.2022	Kenntnisnahme öffentlich

TOP: 19

Thema: Einvernehmen nach § 72 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XI

1. Anlagen

Einvernehmen für SozA_27.09.2022
Einvernehmen für SozA-ambulante Pflege_27.09.2022

2. Beteiligte Referate

3. Kosten – Finanzierung

-

4. Beschlussvorschlag

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

Einvernehmen nach § 72 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XI

Die Pflegekassen dürfen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht.
In diesem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (Versorgungsauftrag).

Nach § 72 Abs.2 Sozialgesetzbuch XI wird der Versorgungsvertrag zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgeschlossen.

Dieses Einvernehmen ist für den Abschluss neuer Versorgungsverträge oder auch bei Änderung der Versorgungsverträge schriftlich zu erteilen.
Die Erteilung des Einvernehmens wird als laufendes Geschäft der Verwaltung angesehen.

In der Anlage wird der Sozialausschuss des Bezirkstages Mittelfranken von den jeweils erteilten Einvernehmen in Kenntnis gesetzt.

Ansbach, den 25.07.2022

Fried
Regierungsdirektor